

Richtlinien für die Wohnungszuteilung

Ausgabe vom 17.11.2010

1. Organisatorische Bestimmungen

- 1.1. Jede frei werdende Wohnung wird ausgeschrieben.
- 1.2. Ausgenommen von dieser Ausschreibungspflicht sind nur die gemäss Art. 5 Ziff. 3 sowie Art 11 der Statuten zugesicherten Wohnungszuteilungen.
- 1.3. Interessenten können sich grundsätzlich für jede ausgeschriebene Wohnung mit dem vorgegebenen Formular anmelden. Die Anmeldung muss wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt sein (Angabe der Personen, die in die Wohnung einziehen, Zivilstand usw.) und mit den verlangten weiteren Unterlagen (letzte Steuererklärung bei subventionierten Wohnungen, Betreuungsauszug etc.) bis spätestens innert der Anmeldefrist eingereicht werden. Unwahre Angaben bei der Wohnungsbewerbung sind gemäss Art. 12 Ziff. 1a der Statuten ein Kündigungsgrund.
- 1.4. Die Bewerbung muss den ausgeschriebenen Belegungsrichtlinien des ausgeschriebenen Objektes entsprechen
- 1.5. Von den eingegangenen Anmeldungen, welche die allgemeinen Bestimmungen erfüllen, wird eine Bewerberliste erstellt, wobei für die Reihenfolge die Rangzahl gemäss Ziff. 2 dieser Richtlinien massgebend ist.

2. Zuteilungskriterien

- 2.1. Der für die Rangierung der Bewerbungen verwendete Bewertungsrahmen enthält - gestützt auf die Statuten – folgende Kriterienrangfolge:
 - a) Mietinteressenten gemäss Prioritätenliste von Art. 4 Abs. 1
 - b) Mitglieder nach Art 7 der Statuten vom 17.11.2010 (Die Rangfolge wird terminologisch nach Aufnahme in die Genossenschaft bestimmt)
 - c) Interessenten nach Art 8 der Statuten vom 17.11.2010 gem. Rangfolge der Warteliste. Es gilt der Stand der Warteliste Zeit der Ausschreibung.
 - d) Weitere Interessenten
- 2.2. Mietinteressenten werden in der Rangfolge nach 2.1 berücksichtigt. Grösse und Zahl der Benutzer sollen bei der Neuvermietung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- 2.3 Die Anzahl Kinder werden nach ausgeschriebener Belegungsrichtlinie angerechnet (Statuten Art. 4 Ziff. 2)

Unter den Bewerbern werden diejenigen mit im gleichen Haushalt lebenden, eigenen Kindern nach folgenden Punktzahlen vorrangig behandelt:

a) Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr	pro Kind 5 Punkte
b) Kinder ab dem 8. bis zum vollendeten 16. Altersjahr	pro Kind 3 Punkte
c) Kinder ab dem 17. bis zum vollendeten 24. Altersjahr	pro Kind 1 Punkt
- 2.4 Die Verwaltung ist ermächtigt, in begründeten Fällen die ermittelte Rangliste zu übergehen bzw. einzelne Bewerbungen zurückzusetzen. Dies darf nur im Gesamtinteresse der Genossenschaft geschehen
- 2.5 Pro Wohnung muss mindestens ein Mieter Mitglied der Genossenschaft werden. (Statuten Art. 4 Ziff. 3)

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Nach der Wohnungszuteilung werden alle, die sich beworben haben, sofort benachrichtigt. Verzichtet die erstplatzierte Person auf das Mietobjekt wird die nächstfolgende berücksichtigt.
- 3.2 Wohnungsbesichtigungen werden in der Regel nur den rangierten Interessenten in Absprache mit der Verwaltung zugestanden
- 3.3 Bewerbungen die zu einem Baugenossenschaftinternen Wechsel führen können, werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn das bisherige Mietobjekt mindestens fünf Jahre gemietet war, oder Gründe vorliegen (z.B. Familiennachwuchs, altersbedingt) die eine Ausnahmewilligung der Verwaltung rechtfertigen

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 17.11.2010 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christof Spöring

Urs Imgrüth